



Thurgauer Kantonal-Musikfest

Reglement

Version 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Sinn und Zweck	3
2.	Turnus, Vergabe und Ablauf	3
3.	Obligatorium	4
4.	Konzertante Aufführungen	4
5.	Parademusik	6
6.	Schlussakt	7
7.	Ton- und Bildaufnahmen	7
8.	Festgebender Verein	7
9.	Festkarte	9
10.	Festrechnung	9
11.	Pflichten der Vereine	10
12.	Experten.....	11
13.	Einteilung der Kategorien	12
14.	Beurteilung der Vorträge	13
15.	Ranglisten und Auszeichnungen	14
16.	Schlussbestimmungen	15

Zur Beachtung:

Für den Thurgauer Kantonal-Musikverband ist es selbstverständlich, dass alle Funktionen und Ämter durch Frauen und Männer ausgeführt werden können. Im Sinne der sprachlichen Einheit werden in diesem Dokument jeweils die männlichen Formulierungen verwendet.

Legende:

Delegiertenversammlung	DV	Eidgenössisches Musikfest	EMF
Kantonalvorstand	KV	Organisationskomitee	OK
Musikkommission	MUKO	Konzertmusik	E-Musik
Thurgauer Kantonal-Musikverband	TKMV	Unterhaltungsmusik	U-Musik
Schweizer Blasmusikverband	SBV		
Kantonal-Musikfest	KMF		
Kreismusiktag	KMT		

1. Sinn und Zweck

Sinn und Zweck	1.1	Das KMF dient folgenden Bestrebungen des TKMV: <ul style="list-style-type: none">a) Das KMF dient der Pflege und Förderung der Blasmusik im Allgemeinen.b) Es soll eine Manifestation aller Leistungsstufen und Besetzungstypen und ein aktueller Querschnitt durch das vielfältig geprägte Blasmusikwesen sein.c) Es soll Massstäbe setzen und die Entwicklung der Blasmusikbewegung aufzeigen.d) Die Wettspiele in Konzertmusik und Parademusik sollen sowohl für den TKMV als auch für die teilnehmenden Vereine eine Standortbestimmung sein.e) Es soll ein werbewirksamer Wert in Bezug auf Ansehen, Anerkennung und Verbreitung der Blasmusik und ihre Pflege erreicht werden.f) Das KMF soll das Zusammengehörigkeitsgefühl unter allen Blasmusikausübenden sowie auch unter den Vereinen stärken.
----------------	-----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2. Turnus, Vergabe und Ablauf

Auftrag	2.1	Laut Art. 10.2 der Statuten des TKMV führt der Verband ein KMF durch.
Turnus	2.2	Das KMF wird in der Regel alle 5 Jahre durchgeführt. Es soll jeweils 2 Jahre vor dem EMF stattfinden.
Vergabe	2.3	Die Vergabe des KMF erfolgt durch die DV des TKMV. Das Fest wird unter den Vereinen ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum festgesetzten Termin dem KV einzureichen. Das Fest soll spätestens 2 Jahre vor dem Anlass durch die DV an einen Verein vergeben werden.
Termin	2.4	Das KMF findet an einem Wochenende (Sa / So) statt. Der Termin wird durch das OK und den TKMV bestimmt und an der DV präsentiert.

- | | | |
|-------------------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausnahmen musikalische Aufführungen | 2.5 | a) Die musikalischen Aufführungen können bereits am Freitagabend durchgeführt werden. Hierzu müssen sich die betroffenen Vereine damit einverstanden erklären.
b) Die musikalischen Aufführungen können am Samstag des KMF bis in den späten Abend angesetzt werden. |
| Spielplan | 2.6 | Der Spielplan wird durch den TKMV erstellt und dem OK des KMF zur Weitergabe an die teilnehmenden Vereine übergeben. |

3. Obligatorium

- | | | |
|--------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Obligatorium | 3.1 | Die Teilnahme am KMF ist für die Sektionen des TKMV obligatorisch. Begründete (z.B. kantonales oder eidgenössisches Fest in der Gemeinde, der Sektion etc.) Gesuche um Dispensation sind möglichst frühzeitig schriftlich an den KV des TKMV zu richten. Sektionen, die ohne Entschuldigung dem KMF fernbleiben, sind für die dem Festort und dem TKMV entstandenen Kosten haftbar. Die Höhe des Beitrages wird vom TKMV in Verbindung mit dem OK festgesetzt. |
|--------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

4. Konzertante Aufführungen

- | | | |
|--------|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Module | 4.1 | Für das KMF werden folgende Module zur Auswahl vorgegeben:

a) Konzertmusik (Art. 4.2)
b) Unterhaltungsmusik (Art. 4.3)
c) Freier Vortrag (Art. 4.4)

Die teilnehmenden Vereine müssen in einem dieser Module obligatorisch teilnehmen. |
|--------|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Konzertmusik

4.2 Die Konzertmusik besteht aus folgenden zwei Teilen:

- a) Einem Selbstwahlstück aus dem Bereich der E-Musik folgender Kategorien:
- Höchstklasse: Kompositionen gemäss SBV
 - 1. Klasse: Kompositionen gemäss SBV
 - 2. Klasse: Kompositionen gemäss SBV
 - 3. Klasse: Kompositionen gemäss SBV
 - 4. Klasse: Kompositionen gemäss SBV
- Die Selbstwahlstücke müssen in der Wettstückliste des SBV klassiert sein. Nicht klassierte Kompositionen sind bis spätestens 9 Monate vor dem Fest der MUKO des SBV zur Klassierung vorzulegen.
- b) Einem Aufgabenstück, welches vom TKMV bestimmt und den Vereinen 10 Wochen vor dem Fest zugestellt wird.

Es können Kompositions-Aufträge vergeben werden. Der TKMV kann sich auch mit anderen Verbänden zusammenschliessen, um gemeinsam neue Auftragskompositionen zu vergeben. (Art. 11.4 Statuten des TKMV)

Die vom TKMV gewählte Jury bewertet den Vortrag. Es gelten die jeweilig aktuellen Bewertungsrichtlinien des Jury-Reglements des SBV.

Unterhaltungsmusik

4.3 Die Unterhaltungsmusik regelt sich wie folgt:

Die Wahl des Werkes (oder mehrerer Werke, oder Teilen von Werken) ist dem Verein freigestellt. Es wird (wie bei einem EMF) keine Bewertung der Show vorgenommen. Die Teilnehmer erhalten kein Aufgabenstück.

Da beim SBV keine Wettstückliste für U-Musik-Werke besteht, gelten für die Konzertmusik in der Sparte U-Musik gemäss Reglement SBV folgende Aufführungszeiten:

- Oberstufe Minimum 20 / Maximum 25 Minuten
- Mittelstufe Minimum 15 / Maximum 20 Minuten
- Unterstufe Minimum 10 / Maximum 15 Minuten

Obige Zeiten entsprechen dem „Reglement für das eidgenössische Musikfest“ des SBV, das am 27.4.2013 verabschiedet wurde. Wenn das Reglement des SBV angepasst wird, gelten die Änderungen ebenfalls für dieses Reglement.

Die vom TKMV gewählte Jury bewertet den Vortrag. Es gelten die jeweilig aktuellen Bewertungsrichtlinien des Jury-Reglements des SBV.

Freier Vortrag 4.4 In der Freien Kategorie können frei wählbar stil-, tempo- und charaktermässig unterschiedliche Stücke gespielt werden, die nicht in der Wettstückliste des SBV figurieren müssen.

Freier Vortrag: Minimum 7 / Maximum 15 Minuten

Die vom TKMV gewählte Jury bewertet den Vortrag. Es gelten die jeweilig aktuellen Bewertungsrichtlinien des Jury-Reglements des SBV. Es wird keine Rangliste erstellt. Es werden keine Punkte vergeben. Der Verein erhält einen mündlichen oder schriftlichen Expertenbericht.

5. Parademusik

Module 5.1 Für das KMF werden folgende Module zur Auswahl vorgegeben:

- a) Traditionelle Parademusik auf der Strasse
- b) Parademusik mit Evolutionen auf der Strasse
- c) Parademusik mit Rasenshow auf einem Platz (Dieses Modul wird nur nach Absprache und Einwilligung mit dem OK des festgebenden Vereins zur Wahl angeboten.)

Für den Wettbewerb im Bereich Parademusik gelten die aktuellen Reglemente des SBV.

Die teilnehmenden Vereine müssen in einem dieser Module obligatorisch teilnehmen.

6. Schlussakt

Schlussakt	6.1	Am Schluss des Festes werden im Rahmen eines festlichen Aktes die Resultate laut Ranglisten bekanntgegeben. Die Gestaltung des Schlussaktes und die Gesamtaufführungen werden durch das OK in Verbindung mit dem TKMV festgelegt. Der Schlussakt ist für die Teilnehmer obligatorisch.
------------	-----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

7. Ton- und Bildaufnahmen

Rechte	7.1	Von den musikalischen Vorträgen dürfen nur im Rahmen der durch den TKMV abgeschlossenen Verträge Bild- und Tonaufnahmen zur Weiterverwertung (Wiedergabe, Weiterverbreitung) gemacht werden.
Verträge	7.2	Der TKMV ist zuständig für den Abschluss von Aufnahmeverträgen mit Radio, Fernsehen und Tonstudios. Ein allfälliger Reinertrag aus kommerzieller Verwertung fliesst in die Verbandskasse, die auch allfällige Kosten zu tragen hätte.

8. Festgebender Verein

Organisationskomitee	8.1	Die Organisation und Leitung des KMF ist aufgrund der Statuten und des Reglements Sache des festgebenden Vereins. Dieser ernennt ein OK mit den notwendigen Subkomitees.
Protokolle vergangener KMF	8.2	Zur Wegleitung stehen Protokolle und abgeschlossene Festrechnungen früherer KMF von den betreffenden Vereinen zur Verfügung.
Vertreter TKMV	8.3	Der TKMV delegiert ein oder mehrere Mitglieder als Vertreter und Bindeglied in das OK ab. Diese sind rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen. Die Protokolle sind zuzustellen.

-
- | | | |
|---------------------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sub-Komitee
„Musikalisches“ | 8.4 | Die MUKO des TKMV ist im OK als Sub-Komitee „Musikalisches“ vertreten. Das OK bespricht die Bildung dieses Sub-Komitees mit der MUKO des TKMV vorgängig. |
| Gemeinschafts-
Sitzungen TKMV / OK | 8.5 | <p>Das OK und der TKMV treffen sich rechtzeitig zu gemeinsamen Sitzungen. An Gemeinschaftssitzungen sind unter anderem folgende Punkte festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Festdatumb) Lokalitätenc) Lokal für Unterhaltung und Verpflegungd) Preise und Zusammensetzung der Festkartene) Eintrittspreise musikalische Aufführungenf) Festprogrammg) Gestaltung Schlussakth) Zeitpläne für die musikalischen Aufführungeni) Aufstellung der Ehrengästelistenj) Art der Auszeichnungenk) ev. auch Beschränkung der Zahl der Gastvereine |
| Pflichten des
festgebenden Vereins | 8.6 | <p>Die Pflichten des festgebenden Vereins sind u.a. folgende:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Übernahme der Kosten der Experten gemäss Art. 12. Ein Teil dieser Kosten wird durch einen angemessenen Beitrag aus dem Festfonds des TKMV übernommen, der jährlich mit einem durch die DV bewilligten Betrag gespiesen wird. Ein weiterer Teil dieser Kosten wird in die Festkarte integriert.b) Sämtliche Kosten für Publikationen, Drucksachen, die das Fest betreffenc) Die Kosten für die Auszeichnungend) Alle Vorbereitungen zum Feste) Festkarten der Organe des TKMV, sowie der geladenen Gästef) Kosten für die Verpflegung der Organe des TKMVg) Kosten für die Miete und Betreuung der Perkussionsinstrumenteh) Das OK des gewählten Festortes anerkennt die in diesem Reglement aufgeführten Verpflichtungen unterschriftlich |

9. Festkarte

Festlegung Preis	9.1	Der Preis der Festkarte wird an einer gemeinsamen Sitzung Vom Ok und TKMV festgelegt.
Kostendeckung	9.2	Die Festkarte soll folgende Auslagen decken: <ul style="list-style-type: none"> a) Teil der Expertenkosten (Rest wird aus dem Festfonds des TKMV gedeckt) b) Kosten der Miete und Betreuung des Perkussionsinstrumentariums c) Anteil an den Fixkosten der Infrastruktur d) eine Verpflegung mit Getränk e) Kosten für allfällige Tonaufnahmen der musikalischen Aufführungen
Musizierende Teilnehmer	9.3	Die Uniform berechtigt jeden Musikanten zum freien Eintritt in alle Veranstaltungen des Festes, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a) Konzertlokale b) Parademusik c) Festzelt d) ganzes Abend- und Unterhaltungsprogramm

10. Festrechnung

Festrechnung	10.1	Der festgebende Verein führt das KMF auf eigene Rechnung durch. Das OK bestimmt unabhängige Revisoren, welche die Festrechnung prüfen. Die abgeschlossene Festrechnung ist dem TKMV zur Einsicht vorzulegen.
Defizit	10.2	Erwächst einem festgebenden Verein aus der Durchführung des musikalischen Wettbewerbs eines KMF ein Defizit, so kann er einen Antrag auf einen zusätzlichen Kostenbeitrag an die nächste DV einreichen. Dieser Antrag wird an der DV durch die Antragssteller begründet. Die DV stimmt anschliessend darüber ab.

11. Pflichten der Vereine

Pflichten	11.1	<p>Die Vereine haben folgende Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anerkennung dieses Reglements b) Einreichung der verlangten Angaben für den TKMV und das OK c) Bezug der Festkarten gemäss Fest-Etat, mindestens jedoch für die auf dem Nominativ-Etat aufgeführten Personen d) Teilnahme an den musikalischen Aufführungen gemäss Art. 4 und Art. 5 e) Anerkennung der durch den TKMV abgeschlossenen Verträge für Ton- und Bildaufnahmen f) Anerkennung der Einteilung im Spielplan g) Einreichung eines Mitgliederetats (Fest-Etat, gemäss zugestellten Formularen) h) Einreichung (gemäss separater Aufforderung) von: <ul style="list-style-type: none"> i. 3 Original-Partituren (oder Direktionsstimmen, wenn keine Partitur erhältlich) des Selbstwahlstückes oder Selbstwahlstücke (bei Unterhaltungsmusik) ii. 2 Original-Direktionsstimmen für die traditionelle Parademusik (oder Partituren, wenn keine Direktionsstimme erhältlich) iii. Mindestens eine Original-Direktionsstimme (oder Partituren, wenn keine Direktionsstimme erhältlich) pro Werk für Parademusik mit Evolutionen respektive Parademusik mit Rasenshow; bei zusammengesetzten Werken sind drei zusammengestellte Direktionsstimmen gemäss Spielablauf einzureichen inkl. einer Beschreibung des Ablaufes
Fest-Etat	11.2	<p>Zur Kontrolle der Angaben des Vereins am Wettspiel werden die Angaben des Fest-Etats herangezogen. Bei ungenügender Anzahl gemeldeter Mitspieler oder zu grosser Ungenauigkeiten der angegebenen Instrumentengruppen kann der TKMV Sanktionen aussprechen.</p>
Nachmeldungen	11.3	<p>Weitere Mitspieler, welche nach der Abgabe des Fest-Etats teilnehmen, sind der Geschäftsstelle des TKMV und dem OK schriftlich nachzumelden.</p>

12. Experten

Wahlkriterien	12.1	Der TKMV wählt ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker, welche mit dem Blasmusikwesen vertraut sind. Sie dürfen nicht im Thurgau wohnen und keinen Verein im TKMV leiten. Auch werden sie angehalten, jegliche Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit den zu jurierenden Vereinen/Dirigenten zu unterlassen.
Vertrag	12.2	Die Experten, inklusive ein Ersatz-Experte werden nach erfolgter Wahl durch den TKMV vertraglich gebunden.
Einteilung der Experten	12.3	Ein Expertenkollegium besteht in allen Sparten (Konzert/Unterhaltungsmusik sowie Parademusik) aus je drei Experten. Der TKMV bestimmt den Juryobmann und die Einteilung der Gremien. Pro Aufführungsort schreibt ein Experte einen allgemeinen Bericht. Der Berichterstatter wird vom Gremium selbst bestimmt.
Orientierung	12.4	Zur allgemeinen Orientierung findet vor Festbeginn eine Sitzung mit dem TKMV und den Vertretern des OK statt. Alle Experten verpflichten sich, an dieser Sitzung teilzunehmen. Nach der Jurysitzung liegen die Partituren zum Studium auf. Die Experten können die Partituren der ihnen unbekanntem Werke vor dem Fest beim TKMV zum Studium anfordern.
Erwähnung im Festführer	12.5	Die Namen der Experten werden im Festführer bekannt gegeben.
Entschädigung	12.6	Der TKMV beschliesst die Höhe der Entschädigung. Diese richtet sich nach den Empfehlungen des SBV.

13. Einteilung der Kategorien

Kategorien
konzertante
Aufführungen

13.1 Die Vereine melden sich für folgende konzertante Aufführungen an:

- a) Konzertmusik (Art. 4.2):
- Höchstklasse
 - 1. Klasse
 - 2. Klasse
 - 3. Klasse
 - 4. Klasse

Es ist den Vereinen freigestellt, ein höher klassiertes Werk zu spielen.

Die genauen Definitionen dieser Begriffe finden sich in der Erläuterung zur Wettstückliste des SBV.

- b) Unterhaltungsmusik (Art 4.3)
- Oberstufe
 - Mittelstufe
 - Unterstufe
- c) Freier Vortrag (Art. 4.4)
- Freier Vortrag

Besetzungstypen

13.2 Es werden für die oben genannten Kategorien in folgenden Besetzungstypen wie folgt unterschieden:

- a) Konzertmusik (Art. 4.2):
- Harmonie
 - Fanfare / Blech
 - Brass Band
- b) Unterhaltungsmusik (Art 4.3)
- Es wird keine Unterscheidung in den Besetzungstypen gemacht. Der Vortrag wird nur in den Stufen unterschieden.
- c) Freier Vortrag (Art 4.4)
- Es wird keine Unterscheidung in den Besetzungstypen gemacht.

Einteilung	13.3	Der Verein bestimmt die Klasse/Stufe und möglichen Besetzungstyp selbst.
Kategorien Parademusik	13.4	Die Vereine melden sich in folgenden Parademusik-Modulen an: a) Traditionelle Parademusik auf der Strasse b) Parademusik mit Evolutionen auf der Strasse c) Parademusik mit Rasenshow auf einem Platz

14. Beurteilung der Vorträge

Beurteilung	14.1	Grundsätzlich werden die Beurteilungen der Vorträge in allen Sparten durch die Experten gemäss dem aktuellen Jury-Reglement des SBV vorgenommen.
Endgültigkeit	14.2	Die Urteile der Experten sind endgültig und können nicht angefochten werden.
Bekanntgabe der Punktzahlen	14.3	Die erreichten Punktzahlen werden bei der E- oder U-Musik direkt nach der Aufführung bekannt gegeben. Bei der Parademusik werden die erreichten Totalpunktzahlen nach dem Vortrag des nächsten Vereins bekannt gegeben. Zusätzlich werden die Ergebnisse an der Rangverkündigung nochmals präsentiert.
Abgabe Berichte und Ergebnisse	14.4	Die Vereine erhalten nach der Rangverkündigung ein Doppel des Expertenberichtes. Darauf ist die Gesamtnote mit Stichworten durch die Experten kommentiert.

15. Ranglisten und Auszeichnungen

- | | | |
|-----------------|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erstellung | 15.1 | Die Ranglisten werden vom Rechnungsbüro des OK unter Aufsicht des TKMV erstellt. |
| Gastvereine | 15.2 | Die Gastvereine werden in den regulären Ranglisten des KMF rangiert. |
| Punktgleichheit | 15.3 | Bei gleicher Punktzahl wird in der Konzertmusik (Art. 4.2) der Verein mit der höheren Punktzahl im Aufgabenstück höher rangiert, in der Unterhaltungsmusik (Art. 4.3) werden die Vereine in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. |
| Gliederung | 15.4 | Die Ranglisten werden wie folgt gegliedert:

a) Konzertmusik (Art. 4.2): <ul style="list-style-type: none">• Höchstklasse• 1. Klasse• 2. Klasse• 3. Klasse• 4. Klasse
Jede Klasse wird zusätzlich nach Besetzungstyp unterteilt: <ul style="list-style-type: none">• Harmonie• Fanfare / Blech• Brass Band
b) Unterhaltungsmusik (Art. 4.3) <ul style="list-style-type: none">• Oberstufe• Mittelstufe• Unterstufe
Es wird keine Unterteilung nach Besetzungstypen vorgenommen.

c) Freier Vortrag (Art. 4.4)
Die teilnehmenden Vereine werden in der Rangliste in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt mit dem Vermerk „Freier Vortrag“. |

Parademusik 15.5 Die Parademusik-Module werden wie folgt gegliedert:

- Traditionelle Parademusik auf der Strasse
- Parademusik mit Evolutionen auf der Strasse
- Parademusik mit Rasenshow auf einem Platz

In der Parademusik-Rangliste werden alle Vereine gleich behandelt. Es gibt keine Rangliste nach Klassenzugehörigkeit oder Besetzungstyp. Die Rangliste wird innerhalb des gewählten Moduls nach der erreichten Punktzahl erstellt.

Auszeichnung 15.6 Die Vereine erhalten eine einheitliche Auszeichnung.

16. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen 16.1 Für alle nicht in diesem Reglement erwähnten Punkte gelten sinngemäss die Statuten des TKMV. Über allfällige Sanktionen entscheidet der TKMV.

Das Reglement wurde an der ordentlichen DV vom 02. Dezember 2017 in Hüttlingen genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt die früheren Reglemente über das KMF.

Thurgauer Kantonal-Musikverband
Namens der Delegiertenversammlung 2017



Ruth Gubler
Kantonalpräsidentin



Urs Rechsteiner
Aktuar